



Bundeszentralamt
für Steuern



Merkblatt Kindergeld



Familienkasse

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Wer erhält Kindergeld?	6
2. Für welche Kinder kann man Kindergeld erhalten?	7
3. Welche Voraussetzungen müssen über 18 Jahre alte Kinder zusätzlich erfüllen?	9
3.1 Kinder in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium	9
3.2 Kinder ohne Arbeitsplatz	10
3.3 Kinder ohne Ausbildungsplatz	10
3.4 Kinder im freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder im Aktionsprogramm „Jugend“ der EU oder einem Auslandsdienst nach dem Zivildienstgesetz	11
3.5 Behinderte Kinder	11
3.6 Wegfall des Kindergeldes bei Einkünften und Bezügen eines über 18 Jahre alten Kindes	12
3.7 Verheiratete Kinder, Kinder in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft und andere Sonderformen	16
4. Wie hoch ist das Kindergeld?	17
5. Was ist ein Zählkind?	18
6. Wer erhält das Kindergeld, wenn mehrere Personen anspruchsberechtigt sind?	19
7. Welche Leistungen schließen die Zahlung des Kindergeldes ganz oder teilweise aus?	21

8. Wann beginnt und wann endet Ihr Anspruch auf Kindergeld?	22
9. Was müssen Sie tun, um Kindergeld zu bekommen?	23
10. Welche Nachweise müssen Sie vorlegen?	24
11. Wie wird Ihnen das Kindergeld gezahlt?	27
11.1 Auszahlung durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit	27
11.2 Auszahlung an Angehörige des öffentlichen Dienstes	27
12. Wann ist das Kindergeld an eine andere Person oder eine Behörde auszuzahlen?	28
13. Wann kann das Kindergeld abgetreten oder gepfändet werden?	28
14. Wie erfahren Sie von der Entscheidung Ihrer Familienkasse?	29
15. Was können Sie gegen eine Entscheidung tun?	30
16. Wann müssen Sie Kindergeld zurückzahlen?	30
17. Was müssen Sie Ihrer Familienkasse mitteilen?	31
18. Wann wird Ihr Kindergeldanspruch überprüft?	34
19. Wie werden Ihre persönlichen Daten geschützt?	35
20. Stichwortverzeichnis	36

Zu diesem Merkblatt

Das Kindergeld wird zur Steuerfreistellung des elterlichen Einkommens in Höhe des Existenzminimums eines Kindes gezahlt.

Das Existenzminimum umfasst auch den Bedarf für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung des Kindes. Soweit das Kindergeld darüber hinaus geht, dient es der Förderung der Familie. Im laufenden Kalenderjahr wird zunächst das Kindergeld als Steuervergütung gezahlt. Die steuerlichen Freibeträge für Kinder werden beim Abzug der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Bei der Einkommensteuerveranlagung prüft das Finanzamt nachträglich, ob durch den Anspruch auf Zahlung des Kindergeldes die Steuerfreistellung des Existenzminimums des Kindes auch tatsächlich erreicht worden ist. Ist dies nicht der Fall, werden die steuerlichen Freibeträge abgezogen und das zustehende Kindergeld mit der Steuerschuld des Kindergeldberechtigten verrechnet. Dies gilt selbst dann, wenn kein Kindergeld beantragt wurde.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der gesetzlichen Regelungen zum Kindergeld geben. Lesen Sie es bitte genau durch, damit Sie über Ihre Rechte und Pflichten unterrichtet sind.

Das Merkblatt kann natürlich nicht auf jede Einzelheit eingehen. Ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter – **www.familienkasse.de** oder **www.bzst.de**.

Hier finden Sie im Internet
Antworten auf häufig gestellte
Fragen zum Thema Kindergeld.



Das Internetangebot bietet Ihnen einen umfassenden Überblick über das Kindergeldrecht.

Hinweis zum Kinderzuschlag

Eltern haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ein in ihrem Haushalt lebendes unverheiratetes Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn für dieses Kind Kindergeld oder eine das Kindergeld ausschließende Leistung (vgl. Nr. 7 des Merkblattes über Kindergeld) bezogen wird und sich das Einkommen bzw. das Vermögen der Eltern in einem gesetzlich umschriebenen Bereich bewegt. Innerhalb dieses Bereiches wird der Kinderzuschlag noch durch eigenes Einkommen und Vermögen des Kindes selbst gemindert.

Der Kinderzuschlag ist eine Sozialleistung und wird **ausschließlich von den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit** festgesetzt. Näheres hierzu finden Sie im Merkblatt Kinderzuschlag und im Internet unter www.kinderzuschlag.de.

Sollten Sie eine Frage haben, auf die Sie keine Antwort finden, gibt Ihnen Ihre Familienkasse gerne die gewünschte Auskunft.

1 | Wer erhält Kindergeld?

Deutsche erhalten nach dem Einkommensteuergesetz Kindergeld, wenn sie

- ❖ in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
- ❖ im Ausland wohnen, aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder entsprechend behandelt werden.

In Deutschland wohnende Ausländer können Kindergeld erhalten, wenn sie eine gültige Niederlassungserlaubnis besitzen. Bestimmte Aufenthaltserlaubnisse können ebenfalls einen Anspruch auf Kindergeld auslösen. Nähere Auskünfte darüber erteilt Ihnen Ihre Familienkasse.

Dies gilt nicht für freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes, deren Rechtsstellung von dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) und für Staatsangehörige der Schweiz. Sie können Kindergeld unabhängig davon erhalten, ob sie eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Das Gleiche gilt für Staatsangehörige Algeriens, Bosnien und Herzegowinas, Marokkos, Serbiens, Montenegros, Tunesiens und der Türkei auf Grundlage der jeweiligen zwischenstaatlichen Abkommen, wenn sie in Deutschland als Arbeitnehmer arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt sind oder beispielsweise Arbeitslosengeld bzw. Krankengeld beziehen. Unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte können ebenfalls Kindergeld erhalten.

Wer im Ausland wohnt und in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, kann Kindergeld als Sozialleistung nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, wenn er

- ❖ in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit steht oder
- ❖ als Entwicklungshelfer oder Missionar tätig ist oder
- ❖ Rente nach deutschen Rechtsvorschriften bezieht, Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ist und in einem der Mitgliedstaaten lebt.

Hat der eine Elternteil Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und der andere nach dem Bundeskindergeldgesetz, geht der Anspruch nach dem Einkommensteuergesetz vor.

2 | Für welche Kinder kann man Kindergeld erhalten?

Kindergeld wird für Kinder – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – gezahlt, die in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich hier gewöhnlich aufhalten. Dasselbe gilt, wenn die Kinder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes leben.

Als Kinder werden berücksichtigt:

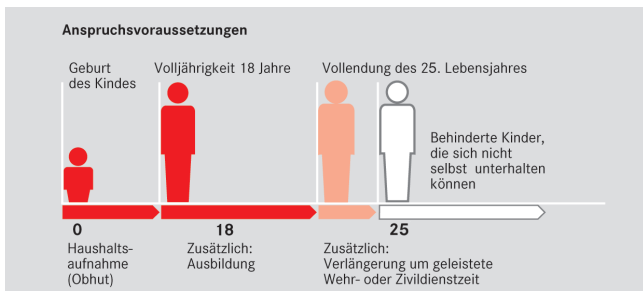
- ❖ im ersten Grad mit dem Antragsteller verwandte Kinder, darunter auch angenommene (adoptierte) Kinder,
- ❖ Kinder des Ehegatten (Stiefkinder) und Enkelkinder, die der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat,
- ❖ Pflegekinder, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört insbesondere, dass der Antragsteller mit ihnen durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden ist und er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat. Die Pflegekinder müssen wie eigene Kinder zur Familie gehören; ein Obhuts- und Betreuungsverhältnis zu den leiblichen Eltern darf nicht mehr bestehen.

Für in den Haushalt aufgenommene Geschwister besteht nur dann ein Anspruch auf Kindergeld, wenn sie als Pflegekinder berücksichtigt werden können.

Eine **Haushaltsaufnahme** liegt nur dann vor, wenn das Kind ständig in der gemeinsamen Familienwohnung des Antragstellers lebt, dort versorgt und betreut wird. Die bloße Anmeldung bei der Meldebehörde genügt also nicht! Eine nur tageweise Betreuung während der Woche oder ein wechselweiser Aufenthalt bei der Pflegeperson und bei den Eltern begründet keine Haushaltsaufnahme. Eine bestehende Haushaltszugehörigkeit wird durch eine zeitweilige auswärtige Unterbringung wegen Schul- oder Berufsausbildung oder Studium des Kindes nicht unterbrochen.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird Kindergeld für alle Kinder gezahlt, darüber hinaus nur unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen (siehe unter Nummer 3).

Wenn für Vollwaisen oder Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, keiner dritten Person Kindergeld zusteht, können diese für sich selbst Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz wie für ein erstes Kind beantragen.



3 | Welche Voraussetzungen müssen über 18 Jahre alte Kinder zusätzlich erfüllen?

3.1 Kinder in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium

Für ein über 18 Jahre altes Kind kann bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** (siehe auch Nummer 8) Kindergeld weiter gezahlt werden, solange es sich in einer Berufsausbildung befindet. Unter Berufsausbildung ist die Ausbildung für einen zukünftigen Beruf zu verstehen. Die Ausbildungsmaßnahmen müssen auf ein bestimmtes Berufsziel ausgerichtet sein und notwendige, nützliche oder förderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Ausübung des angestrebten Berufs vermitteln. Zur Berufsausbildung gehört der Besuch allgemeinbildender Schulen, die betriebliche Ausbildung, eine weiterführende Ausbildung sowie die Ausbildung für einen weiteren Beruf. Die Kindergeldzahlung endet spätestens mit dem Ende des Schuljahres bzw. bei Kindern in betrieblicher Ausbildung oder im Studium mit dem Monat, in dem das Kind vom Gesamtergebnis der Prüfung offiziell schriftlich unterrichtet worden ist, auch wenn der Ausbildungsvertrag für längere Zeit abgeschlossen war oder das Kind nach der Abschlussprüfung an der (Fach-) Hochschule noch immatrikuliert bleibt.

Wird die Ausbildung wegen Erkrankung oder Mutterschaft nur vorübergehend unterbrochen, wird das Kindergeld grundsätzlich weitergezahlt. Dies gilt jedoch nicht für Unterbrechungszeiten wegen Kindesbetreuung nach Ablauf der Mutterschutzfristen (z. B. Elternzeit).

Kindergeld wird auch für eine **Übergangszeit (Zwangspause) bis zu vier Kalendermonaten** gezahlt (z. B. zwischen Schulabschluss und Beginn der Berufsausbildung, vor und nach dem Wehr- bzw. Zivildienst, einem entsprechenden Ersatzdienst oder einem Freiwilligendienst im Sinne der Nummer 3.4, wenn sich tatsächlich eine weitere Berufsausbildung anschließt).

Über das 25. Lebensjahr (siehe auch Nummer 8) hinaus wird für Kinder in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium

Kindergeld gezahlt, wenn sie

- ❖ den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben,
- ❖ sich freiwillig für nicht mehr als drei Jahre zum Wehrdienst verpflichtet haben,
- ❖ eine vom Grundwehr- bzw. Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt haben,

und zwar längstens für die Dauer des gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienstes. Für die Zeit der Ableistung der genannten Dienste selbst steht den Eltern grundsätzlich kein Kindergeld zu.

3.2 Kinder ohne Arbeitsplatz

Kindergeld wird auch für ein über 18 Jahre altes Kind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gezahlt, wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland oder einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger (Arbeitsgemeinschaft/Kommune) als Arbeitsuchender gemeldet ist. Geringfügige Tätigkeiten schließen den Kindergeldanspruch nicht aus. Geringfügigkeit liegt vor, wenn die Bruttoeinnahmen im Monatsdurchschnitt nicht mehr als 400 € betragen. Hat das arbeitsuchende Kind vor Vollendung des 21. Lebensjahres den gesetzlichen Grundwehrdienst, Zivildienst oder einen entsprechenden Dienst abgeleistet, wird für diese Verzögerungszeit (siehe unter Nummer 3.1) Kindergeld über das 21. Lebensjahr hinaus weitergezahlt.

3.3 Kinder ohne Ausbildungsplatz

Für ein über 18 Jahre altes Kind steht bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** (siehe auch Nummer 8) Kindergeld zu, wenn es eine Berufsausbildung aufnehmen will, aber wegen fehlenden Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann. Die Berücksichtigung als Kind ohne Ausbildungsplatz setzt voraus, dass trotz ernsthafter Bemühungen die Suche nach einem Ausbildungsplatz zum frühestmöglichen Zeitpunkt bisher erfolglos verlaufen ist.

Bei eigenen Bemühungen des Kindes müssen diese durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Absagen auf Bewerbungen) nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Der Ausbildungsplatzmangel ist auch hinreichend belegt, wenn das Kind bei der Berufsberatung einer Agentur für Arbeit oder bei einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger (Arbeitsgemeinschaft/Kommune) als Bewerber für einen Ausbildungsplatz oder für eine Bildungsmaßnahme geführt wird.

3.4 Kinder in einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr, Europäischen Freiwilligendienst oder Auslandsdienst nach dem Zivildienstgesetz

Ein über 18 Jahre altes Kind kann bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** (siehe auch Nummer 8) berücksichtigt werden, wenn es ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach den jeweiligen Förderungsgesetzen ableistet. Dieses Jahr kann auch im Ausland abgeleistet werden, wenn der Träger seinen Hauptsitz in Deutschland hat. Nimmt ein Kind am Aktionsprogramm „Jugend“ der EU teil, kann es bis zur Dauer von zwölf Monaten berücksichtigt werden. Das Programm wird für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2013 unter dem Namen „Jugend in Aktion“ fortgeführt. Leistet das Kind einen Dienst nach § 14b des Zivildienstgesetzes im Ausland, kann es während der Dauer dieses Dienstes berücksichtigt werden.

3.5 Behinderte Kinder

Für ein über 18 Jahre altes Kind wird Kindergeld gezahlt, wenn es wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung des Kindes muss schon vor der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein. Übersteigen die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht den Grenzbetrag von 7.680 € im Kalenderjahr, geht die Familienkasse davon aus, dass das Kind sich nicht selbst unterhalten kann. Gegebenenfalls kann ein über diesem Betrag liegender behinderungsbedingter Mehrbedarf des behinderten Kindes glaubhaft gemacht werden, der dann in die Entscheidung einbezogen wird.

Das Vermögen behinderter Kinder hat keine Auswirkungen auf den Anspruch auf Kindergeld.

Kindergeld für behinderte Kinder wird **über das 25. Lebensjahr hinaus ohne altersmäßige Begrenzung** gezahlt.

3.6 Wegfall des Kindergeldes bei Einkünften und Bezügen eines über 18 Jahre alten Kindes

Selbst wenn ein Kind über 18 Jahre die Voraussetzungen unter den Nummern 3.1 bis 3.4 erfüllt, wird kein Kindergeld gezahlt, wenn es Einkünfte und Bezüge, mit denen es seinen Unterhalt oder seine Berufsausbildung bestreiten kann, von mehr als **7.680 € im Kalenderjahr** hat. Bei Kindern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, wird der genannte Grenzbetrag gekürzt, soweit dies nach den Verhältnissen im Wohnsitzland des Kindes notwendig und angemessen ist.

Einkünfte sind alle in § 2 Abs. 1 EStG aufgeführten Einkünfte: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Als Einkünfte gelten die steuerpflichtigen Einnahmen aus einer der o. g. Einkunftsarten abzüglich der Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben.



Für ein über 18 Jahre altes Kind wird kein Kindergeld gezahlt, wenn seine Einkünfte und Bezüge mehr als 7.680 € im Kalenderjahr betragen.

Zu den **Einkünften** zählen insbesondere:

- ❖ Ausbildungsvergütungen einschließlich vermögenswirksamer Leistungen, Einnahmen aus einer neben der Ausbildung, während einer Übergangszeit oder in den Schul- bzw. Semesterferien ausgeübten Erwerbstätigkeit sowie einmalige Zuwendungen wie Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld; bei Arbeitnehmern ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € abzuziehen, soweit nicht höhere Werbungskosten geltend gemacht werden,
- ❖ Einnahmen aus Kapitalvermögen nach Abzug der Werbungskosten und des Sparer-Freibetrages (s. jedoch unter Bezüge),
- ❖ vom Träger gewährte Sachbezüge und Taschengeld während eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres oder der Teilnahme am Europäischen Freiwilligendienst abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 920 €,
- ❖ Hinterbliebenenbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften abzüglich des Versorgungsfreibetrages und Zuschlages zum Versorgungsfreibetrag (s. jedoch unter Bezüge) sowie des Werbungskosten-Pauschbetrages in Höhe von 102 €,
- ❖ Hinterbliebenen- und Erwerbsunfähigkeitsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit ihrem steuerrechtlichen Ertrags- bzw. Besteuerungsanteil abzüglich des Werbungskosten-Pauschbetrages in Höhe von 102 €.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag kann nur einmal abgezogen werden. Sofern höhere Werbungskosten geltend gemacht werden sollen, kann ein spezieller Vordruck bei den Familienkassen angefordert werden.

Zu den **Bezügen** zählen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die nicht zu versteuern sind, sowie pauschal versteuerter Arbeitslohn.

Bezüge sind insbesondere:

- ❖ Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Sozialgeld,
- ❖ Leistungen nach dem BAföG, soweit als Zuschuss gezahlt,
- ❖ Leistungen an Auszubildende für die Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung, die aus arbeitsmarktpolitischen Gründen gefördert werden,

- ❖ Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- ❖ der über den Ertrags- bzw. Besteuerungsanteil hinausgehende Rentenbetrag aus einer gesetzlichen Rentenversicherung,
- ❖ Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (ausgenommen Leistungen zur Bestreitung eines durch Körperschaden bedingten Mehrbedarfs),
- ❖ Geld- und Sachbezüge (Unterkunft und Verpflegung) von Wehrdienst- und Zivildienstleistenden einschließlich Weihnachtsgeld und Entlassungsgeld,
- ❖ die Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Vermögensbildungsgesetz,
- ❖ die steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- ❖ Geld- und Sachbezüge im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses im Ausland,
- ❖ nicht besteuerte Zuflüsse bis zur Höhe des Sparer-Freibetrages und des Versorgungsfreibetrages,
- ❖ u. U. die Unterhaltsleistungen des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners, des dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners sowie die Unterhaltsleistungen nach § 1615 I BGB, die das Kind vom Vater seines nichtehelichen Kindes erhält (siehe Nr. 3.7),
- ❖ Elterngeld für ein Kindeskind, soweit es den Mindestbetrag von monatlich 300 € (§2 Abs. 5 BEEG) bzw. 150 € (§6 Satz 2 BEEG) übersteigt.

Von der Summe der Bezüge ist eine Kostenpauschale von 180 € pro Kalenderjahr abzuziehen. Es können gegebenenfalls auch höhere Aufwendungen abgezogen werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Bezügen stehen.

Nicht zu den Bezügen zählen vor allem:

- ❖ Unterhaltsleistungen der Eltern,
- ❖ Erziehungsgeld,
- ❖ Mutterschaftsgeld nach der Entbindung, wenn es auf das Erziehungsgeld angerechnet wurde,
- ❖ Elterngeld für ein Kindeskind in Höhe des Mindestbetrages von monatlich 300 € (§2 Abs. 5 BEEG) bzw. 150 € (§6 Satz 2 BEEG),
- ❖ Leistungen der Pflegeversicherung.

Fließen dem Kind mehrere der aufgezählten Einkünfte und Bezüge zu, werden sie zusammengerechnet. Erhält das Kind Sachleistungen (z. B. Verpflegung und Unterkunft), sind diese nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung mit den dort genannten Geldwerten anzusetzen. Bei der Feststellung der maßgebenden Einkünfte und Bezüge ist grundsätzlich auf das **gesamte Kalenderjahr** abzustellen. Negative Einkünfte mindern positive Bezüge.

Die Summe der Einkünfte und Bezüge des Kindes ist um den Arbeitnehmer-Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Sozialversicherung bzw. die freiwilligen Beiträge zu einer gesetzlichen Krankenversicherung oder Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung zu kürzen, soweit diese durch die (Mindest-) Vorsorge entstehen und dadurch unvermeidbar sind. Ebenfalls abzugsfähig sind die auf die Pflegeversicherung entfallenden Beträge sowie die besonderen Ausbildungskosten (ausbildungsbedingter Mehrbedarf). Besondere Ausbildungskosten sind Aufwendungen, die bei einem Arbeitnehmer steuerlich als Werbungskosten zu berücksichtigen wären. Nicht zu berücksichtigen sind Kosten für Miete und Verpflegung, weil diese bereits im Jahresgrenzbetrag enthalten sind.

Überschreiten die Einkünfte und Bezüge des Kindes nach Abzug der vorgehend genannten Aufwendungen den maßgeblichen Jahresgrenzbetrag von 7.680 €, entfällt der Kindergeldanspruch für dieses Kind für das gesamte Kalenderjahr, und zwar auch dann, wenn Weihnachtsgeld, vermögenswirksame Leistungen oder eine (tarifvertragliche) Erhöhung der Ausbildungsvergütung zum Überschreiten des Jahresgrenzbetrages geführt haben. Bereits gezahltes Kindergeld muss dann zurückgezahlt werden.

Besteht für ein über 18 Jahre altes Kind nur für einen Teil des Jahres Anspruch auf Kindergeld (z. B. weil das Kind im Laufe des Jahres seine Berufsausbildung beendet), verringert sich der Grenzbetrag um jeweils ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem das Kind an keinem Tag eine der unter den Nummern 3.1 bis 3.4 genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt. Die Einkünfte und Bezüge des Kindes sind nur insoweit zu berücksichtigen als sie auf die Zeiten entfallen, in denen das Kind eine der unter den Nummern 3.1 bis 3.4 genannten Voraussetzungen erfüllt.

Zu Beginn des Jahres hat die Familienkasse anhand der vorliegenden Angaben eine Prognose über die Einkünfte und Bezüge des kommenden Jahres zu treffen. Dabei sind sicher zu erwartende Änderungen, wie z. B. anstehende Tarifierhöhungen, bereits zu berücksichtigen. Wird aufgrund einer Prognose zunächst Kindergeld abgelehnt, kann die Entscheidung auch noch nach Ablauf des Jahres geändert werden, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes tatsächlich den maßgeblichen Grenzbetrag nicht überschritten haben.

Ein Verzicht auf Teile der dem Kind zustehenden Einkünfte und Bezüge wird kindergeldrechtlich nicht anerkannt, d. h. es wird von den Beträgen ohne Verzicht ausgegangen.

3.7 Verheiratete Kinder, Kinder in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft und andere Sonderformen

Ein verheiratetes volljähriges Kind wird grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt, weil mit der Heirat nicht mehr die Eltern zum Unterhalt des Kindes verpflichtet sind, sondern der Ehegatte.

Dies gilt auch für Fälle, in denen die Unterhaltspflicht eines Kindergeldberechtigten hinter der Unterhaltspflicht anderer Personen für das Kind zurücktritt, insbesondere

- ❖ bei Kindern in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- ❖ bei dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Kindern und
- ❖ bei nicht verheirateten Kindern, die einen Anspruch auf Unterhalt nach § 1615 I BGB gegenüber dem Vater bzw. der Mutter ihres Kindes haben.

Ein Kindergeldanspruch kann allerdings dann fortbestehen, wenn die Eltern weiterhin für ihr Kind aufkommen, weil Einkünfte und Bezüge des Kindes sowie das verfügbare Einkommen des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners so gering sind, dass der Unterhalt des Kindes nicht sichergestellt ist.

Entsprechendes gilt für die von ihrem Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner getrennt lebenden oder geschiedenen Kindern sowie Kinder mit Unterhaltsanspruch nach § 1615 I BGB.

Unterhaltszahlungen an ein dauernd getrennt lebendes oder geschiedenes Kind sowie Hinterbliebenenbezüge eines verwitweten Kindes zählen zu dessen Einkünften bzw. Bezügen.

4 | Wie hoch ist das Kindergeld?

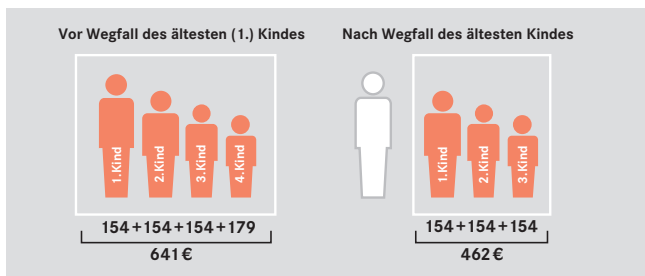
Kindergeld wird seit Januar 2002 monatlich in folgender Höhe gezahlt:

❖ für die ersten drei Kinder jeweils	154 €
❖ für jedes weitere Kind	179 €

Welches Kind bei einem Berechtigten erstes, zweites, drittes oder weiteres Kind ist, richtet sich nach der Reihenfolge der Geburten. Das älteste Kind ist stets das erste Kind. In der Reihenfolge der Kinder zählen als „Zählkinder“ auch diejenigen Kinder mit, für die der Berechtigte kein Kindergeld erhalten kann, weil es einem anderen Elternteil vorrangig zusteht (Näheres siehe unter Nummer 5). Kinder, für die überhaupt kein Kindergeldanspruch mehr besteht, zählen in der Reihenfolge nicht mit.

Beispiel:

Ein Berechtigter erhält für seine vier Kinder monatlich $3 \times 154 \text{ €} + 179 \text{ €} = 641 \text{ €}$ Kindergeld. Wenn das älteste Kind wegfällt, rücken die drei jüngeren Geschwister an die Stelle des ersten, zweiten und dritten Kindes. Für sie werden nun $3 \times 154 \text{ €} = 462 \text{ €}$ monatlich gezahlt. Durch den Wegfall des ältesten Kindes verringert sich also das monatliche Kindergeld um 179 €.



5 | Was ist ein Zählkind?

Ein Kind, für das an den vorrangig Berechtigten Kindergeld gezahlt wird, wird gleichwohl auch bei dem nachrangig Berechtigten als sog. Zählkind berücksichtigt. Sind bei einem älteren Zählkind mindestens drei jüngere Kinder vorhanden, für die Kindergeld gezahlt wird, schiebt dieses Zählkind die drei jüngeren Kinder in der Rangfolge auf die Ordnungszahlen 2., 3. und 4. Kind, so dass für das jüngste Kind statt 154 € das höhere Kindergeld für ein 4. Kind von 179 € gezahlt wird.

Beispiel:

Ein Ehepaar hat drei gemeinsame Kinder. Ein älteres eigenes Kind des Ehemannes lebt bei der leiblichen Mutter, an die auch als vorrangig Berechtigte das Kindergeld für dieses Kind gezahlt wird. Bei der Ehefrau zählen nur die drei gemeinsamen Kinder als erstes, zweites und drittes Kind. Sie könnte Kindergeld in Höhe von $3 \times 154 \text{ €} = 462 \text{ €}$ monatlich erhalten. Beim Ehemann zählt das eigene Kind als erstes Kind (Zählkind), die drei gemeinsamen jüngeren Kinder zählen als zweites, drittes und viertes Kind. Als vorrangig Berechtigter kann er für die gemeinsamen Kinder $2 \times 154 \text{ €} + 1 \times 179 \text{ €} = 487 \text{ €}$ monatlich erhalten, also 25 € mehr als seine Ehefrau. Deshalb empfiehlt es sich, dass die Eheleute den Ehemann zum Berechtigten bestimmen.

6 | Wer erhält das Kindergeld, wenn mehrere Personen anspruchsberechtigt sind?

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten. Es wird dem Elternteil gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Lebt das Kind nicht im Haushalt eines Elternteils, erhält das Kindergeld derjenige Elternteil, der dem Kind laufend (den höheren) Barunterhalt zahlt; andere Unterhaltsleistungen bleiben außer Betracht. Wird dem Kind von beiden Elternteilen kein Barunterhalt oder Barunterhalt in gleicher Höhe gezahlt, können die Eltern untereinander bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll. Eltern, die nicht dauernd getrennt leben, können untereinander durch eine **Berechtigtenbestimmung** festlegen, wer von ihnen das Kindergeld für ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhalten soll. Auf diese Weise haben Eltern die Möglichkeit, denjenigen zum Kindergeldberechtigten zu bestimmen, bei dem sich eventuell ein höherer Kindergeldanspruch ergibt. Dies gilt ebenso für den leiblichen und den nicht leiblichen Elternteil, etwa wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt der Mutter und des Stiefvaters lebt. Von dieser Möglichkeit können auch nicht dauernd getrennt lebende Pflegeeltern bzw. Großeltern Gebrauch machen. Für die Berechtigtenbestimmung kann die hierfür vorgesehene Erklärung am Schluss des Antragsvordrucks verwendet werden. Es reicht dann aus, wenn der andere Elternteil dort unterschreibt. Die Berechtigtenbestimmung bleibt wirksam, so lange sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf ist jederzeit möglich, allerdings nur für die Zukunft.

Wenn mangels Einigung keine Berechtigtenbestimmung getroffen wird, muss das Amtsgericht als Vormundschaftsgericht auf Antrag den vorrangig Kindergeldberechtigten festlegen. Den Antrag kann stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat.

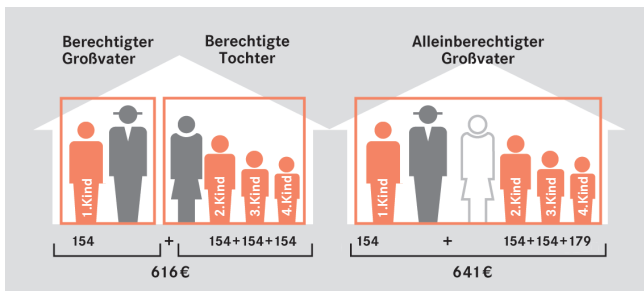
Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt eines Elternteils und der Großeltern, steht das Kindergeld vorrangig dem Elternteil zu. Dieser kann jedoch auf seinen Vorrang zugunsten eines Großelternteils verzichten. Den Verzicht muss er der Familienkasse schriftlich mitteilen. Durch einen solchen Verzicht kann sich ein höherer Kindergeldbetrag bei dem Großelternteil ergeben, wenn diesem etwa noch für den Elternteil selbst oder für weitere eigene Kinder Kindergeld zusteht.

Beispiel:

Eine geschiedene Mutter mit drei Kindern (7, 5 und 3 Jahre alt) kehrt in den Haushalt ihres Vaters, des Großvaters der Kinder, zurück. In diesem Haushalt lebt auch noch ihr 17-jähriger Bruder. Für den Bruder kann nur ihr Vater Kindergeld erhalten. Dagegen können die Kinder der Mutter auch bei ihrem Vater, dem Großvater, als Enkelkinder berücksichtigt werden.

Verzichtet nun die Mutter gegenüber ihrem Vater (Großvater der Kinder) nicht auf ihren Vorrang, steht ihr für ihre drei Kinder Kindergeld in Höhe von $3 \times 154 \text{ €} = 462 \text{ €}$ zu, dem Großvater für den Bruder 154 € . Zusammen würde die gesamte Familie demnach 616 € Kindergeld im Monat erhalten.

Verzichtet die Mutter hingegen auf ihren Vorrang, indem sie den Großvater zum Berechtigten für ihre drei Kinder bestimmt, erhält dieser für den Bruder 154 € und für die drei Enkelkinder $2 \times 154 \text{ €} + 1 \times 179 \text{ €} = 487 \text{ €}$. Durch den Vorrangverzicht der Mutter erhöht sich also das monatliche Kindergeld für die Gesamtfamilie um 25 € auf insgesamt 641 € .



7 | Welche Leistungen schließen die Zahlung des Kindergeldes ganz oder teilweise aus?

Kindergeld steht nicht zu, wenn für ein Kind ein Anspruch besteht auf:

- ❖ Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- ❖ Kinderzuschuss aus einer gesetzlichen Rentenversicherung,
- ❖ Leistungen für Kinder, die im Ausland gezahlt werden und die dem Kindergeld, der Kinderzulage bzw. dem Kinderzuschuss vergleichbar sind,
- ❖ Leistungen für Kinder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die dem Kindergeld vergleichbar sind.

Der Anspruch für ein Kind ist ausgeschlossen, wenn dem Berechtigten oder einer anderen Person für das Kind eine der genannten Leistungen zusteht. Das Kind kann jedoch in diesen Fällen bei einem etwaigen Kindergeldanspruch für jüngere Kinder als Zählkind mitgezählt werden und dadurch zur Erhöhung des Kindergeldanspruchs beitragen (vgl. hierzu Nr. 5).

Ist der Kinderzuschuss bzw. die Kinderzulage zur Rente niedriger als das Kindergeld, wird der Unterschiedsbetrag als Teilkindergeld gezahlt.

Ausländische kindbezogene Leistungen schließen den Kindergeldanspruch auch dann aus, wenn sie niedriger als das deutsche Kindergeld sind. Dies gilt allerdings nicht für Familienleistungen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz gewährt werden. Hier besteht gegebenenfalls ein Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag als Teilkindergeld.

8 | Wann beginnt und wann endet Ihr Anspruch auf Kindergeld?

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich für jeden Monat, in dem wenigstens an einem Tag die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben. Er verjährt vier Jahre nach dem Jahr der Entstehung.

Die Kindergeldzahlung endet zunächst mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Hat ein Kind seinen 18. Geburtstag am 1. eines Monats, so endet der Anspruch auf Kindergeld bereits mit dem Vormonat. Eine Weiterzahlung kommt nur in Betracht, wenn es sich z. B. in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium befindet (siehe hierzu unter Nummer 3), dies der Familienkasse nachgewiesen und Kindergeld erneut beantragt wird.

Kindergeld kann jedoch ab Januar 2007 grundsätzlich längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres weitergezahlt werden. Dies gilt erstmalig für nach dem 01.01.1983 geborene Kinder. Darüber hinaus gelten folgende Übergangsregelungen: Kinder, die im Jahr 2006 das 26. oder 25. Lebensjahr vollendet haben, werden kindergeldrechtlich bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt. Noch bis zum 26. Lebensjahr werden solche Kinder berücksichtigt, die im Jahr 2006 das 24. Lebensjahr vollendeten.

9 | Was müssen Sie tun, um Kindergeld zu bekommen?

Der Antrag auf Kindergeld muss schriftlich gestellt und unterschrieben werden. Ein mündlicher Antrag (z. B. durch Telefonanruf) ist nicht möglich. Der Antrag kann auch durch einen Bevollmächtigten gestellt werden (z. B. durch Angehörige der steuerberatenden Berufe).

Den Kindergeld-Antrag bitte schriftlich stellen



Bitte beantragen Sie das Kindergeld bei der für Sie zuständigen Familienkasse. Das ist in erster Linie die Familienkasse, in deren Bezirk Sie wohnen oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Haben Sie Ihren Wohnsitz im Ausland, sind aber in Deutschland erwerbstätig, ist die Familienkasse zuständig, in deren Bezirk sich der Sitz der Lohnstelle des Beschäftigungsbetriebes befindet.

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen ist zuständige Familienkasse in der Regel die mit der Bezügefestsetzung befasste Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn.

Benutzen Sie bitte zur Antragstellung die Vordrucke, die bei der Familienkasse erhältlich sind. Sie können die Vordrucke der Familienkassen auch aus dem Internet unter **www.familienkasse.de** oder **www.bzst.de** als Dokument herunterladen und am Computer ausfüllen und ausdrucken. Angehörige des öffentlichen Dienstes wenden sich an ihre zuständige Familienkasse.

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag sollte der zuständigen Familienkasse möglichst durch die Post zugesandt werden. Sie können ihn auch persönlich abgeben oder durch einen Beauftragten abgeben lassen.

Einen Antrag kann übrigens außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Kindergeldzahlung hat, z. B. weil er einem Kind Unterhalt anstelle der Eltern gewährt. Das Kind selbst kann einen solchen Antrag allerdings erst stellen, wenn es 18 Jahre alt und damit voll geschäftsfähig ist.

10 | Welche Nachweise müssen Sie vorlegen?

Bestimmte Angaben im Antrag müssen Sie durch Urkunden oder Bescheinigungen nachweisen, die Sie auf Wunsch zurückerhalten können. Kopien müssen in einwandfreiem Zustand sein und dürfen keinen Zweifel an der Übereinstimmung mit dem Original aufkommen lassen.

Beim Antrag aufgrund der Geburt eines Kindes ist die Geburtsurkunde bzw. die Geburtsbescheinigung jeweils im Original erforderlich und ausreichend, wenn keine Zweifel bestehen, dass das Kind in den Haushalt der Eltern aufgenommen ist. Zum späteren Nachweis des Vorhandenseins der Kinder und ihrer Zugehörigkeit zum Haushalt des Berechtigten ist eine schriftliche Erklärung über die Haushaltszugehörigkeit abzugeben.

Den Kindergeld-Antrag bitte schriftlich stellen!



The diagram illustrates the process of submitting a Kindergeld-Antrag. On the left, a house icon is labeled 'Familienkasse'. An orange arrow points from a document icon on the right towards the house. The document icon is titled 'Kindergeld-Antrag' and shows a signature. To the right of the document is a large white plus sign. Below the diagram, a text box states: 'Bitte den Antragsvordruck vollständig ausgefüllt und unterschrieben'.

Bitte den Antragsvordruck vollständig ausgefüllt und unterschrieben

Für über 18 Jahre alte Kinder sind folgende Unterlagen notwendig:

Grundsätzlich sind **alle Einkünfte und Bezüge** eines über 18 Jahre alten Kindes einschließlich berücksichtigungsfähiger Abzugsbeträge (siehe Nummer 3.6) nachzuweisen. Ebenfalls zu belegen sind die im Zusammenhang mit Einkünften (z.B. Nebenjob, Praktikum) geleisteten Sonderzuwendungen (z.B. Urlaubs-, Weihnachtsgeld).

❖ Für ein **Kind in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium** legen Sie bitte eine Bescheinigung der Schule oder Hochschule vor. Außerdem müssen Sie angeben und ggf. nachweisen, ob und in welcher Höhe das Kind Einkünfte (z. B. Nebenjob) erzielt oder Bezüge (z. B. Entgeltersatzleistungen, Ausbildungshilfen) erhält.

Die Fortdauer eines Studiums ist jedes Jahr, und zwar spätestens im Oktober, nachzuweisen. Ergibt sich aus der Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester, dass auch das vorangegangene Semester belegt war (ersichtlich aus der Anzahl der Fachsemester), ist für dieses kein gesonderter Nachweis erforderlich.

❖ Für ein **Kind in betrieblicher Berufsausbildung** sind die Art und Dauer der Ausbildung nachzuweisen. Die Ausbildungsvergütung, der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung und evtl. Sonderzuwendungen sind durch geeignete Unterlagen zu belegen. Andere berücksichtigungsfähige Abzugsbeträge (siehe Nummer 3.6) sind ebenfalls nachzuweisen.

Nachweise, zum Beispiel:

<u>Geburts- Urkunde</u>	<u>Haushalts- bescheinigung</u>	<u>Schul- bescheinigung</u>	<u>Studien- bescheinigung</u>
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

einreichen sowie die erforderlichen Nachweise beifügen.

Für ein über 25 Jahre (siehe auch Nummer 8) altes Kind in Ausbildung (vgl. Nr. 3.1) ist die Dauer des abgeleisteten Wehr- oder Zivildienstes durch eine Dienstzeitbescheinigung zu belegen.

Auch der Tag, an dem die Ausbildung endet, ist wegen des Wegfalls des Kindergeldanspruchs nachzuweisen. Hierfür legen Sie bitte eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder bei schulischen Ausbildungen das Prüfungszeugnis vor. Darin enthaltene Beurteilungen und Benotungen können Sie unkenntlich machen.

- ❖ Für **Kinder ohne Arbeits- oder Ausbildungsplatz** (vgl. Nummern 3.2 und 3.3) sind besondere Angaben und Nachweise erforderlich.
- ❖ Für **Kinder in einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr, Europäischen Freiwilligendienst oder Auslandsdienst nach dem Zivildienstgesetz** müssen Sie diesen Dienst durch eine Bescheinigung des Trägers nachweisen.
- ❖ Für **Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung berücksichtigt werden sollen**, legen Sie bitte eine amtliche Bescheinigung über die Behinderung vor. Im Allgemeinen ist der Behindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder der Rentenbescheid ausreichend. Die Behinderung können Sie auch durch eine Bescheinigung oder ärztliches Gutachten des behandelnden Arztes nachweisen. Aus der Bescheinigung bzw. Gutachten muss folgendes hervorgehen:
 - Umfang der Behinderung,
 - Beginn der Behinderung, soweit das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat, und
 - Auswirkungen der Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit des Kindes.

Alle Einkünfte und Bezüge des Kindes sind nachzuweisen.

Soweit im Einzelfall weitere Auskünfte erforderlich sind, wird sich die Familienkasse mit Ihnen in Verbindung setzen.

11 | Wie wird Ihnen das Kindergeld gezahlt?

11.1 Auszahlung durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit

Die monatliche Auszahlung des Kindergeldes durch die Familienkasse richtet sich nach der Kindergeldnummer. Diese setzt sich aus der dreistelligen Dienststellennummer der Agentur für Arbeit, einem Schrägstrich und einer maximal sechststelligen Nummer zusammen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Auszahlung ist die letzte Ziffer (Endziffer) der Nummer nach dem Schrägstrich. So erfolgt z. B. bei der Kindergeldnummer 115/154720 (Endziffer 0) die Zahlung zu Beginn des Monats, bei der Kindergeldnummer 735/124619 (Endziffer 9) am Ende des Monats. Das Kindergeld wird unbar durch Überweisung auf ein vom Berechtigten angegebenes Konto bei einem Geldinstitut gezahlt.

Aktuelle Informationen zur monatlichen Auszahlung des Kindergeldes (Überweisungstermine) erhalten Sie unter

www.familienkasse.de

oder unter folgender Service-Nummer:

018 01/9 24 58 64 (Zahlung)

(3,9 ct. je angefangene Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom)

11.2 Auszahlung an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Empfängern von Versorgungsbezügen wird das Kindergeld in der Regel von ihren Dienstherrn oder Arbeitgebern in ihrer Eigenschaft als Familienkasse festgesetzt und monatlich ausgezahlt. Ist der Berechtigte oder dessen Ehepartner Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder von Serbien, Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Marokko, Tunesien, Algerien, der Schweiz oder der Türkei, ist für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes die Familienkasse zuständig, in deren Bezirk der Berechtigte wohnt.

12 | Wann ist das Kindergeld an eine andere Person oder an eine Behörde auszuzahlen?

Wenn der Berechtigte seinem Kind keinen Unterhalt leistet, kann die Familienkasse das auf dieses Kind entfallende Kindergeld auf Verlangen an diejenige Person oder Behörde auszahlen (abzweigen), die dem Kind tatsächlich Unterhalt gewährt. Abgezweigt wird der auf das Kind entfallende Betrag, der sich grundsätzlich bei gleichmäßiger Verteilung des monatlichen Gesamtanspruchs auf alle Kinder ergibt.

Das Kindergeld kann nicht nur bei dauerhafter Nichtleistung von Unterhalt abgezweigt werden, sondern auch dann, wenn der Berechtigte seiner Unterhaltspflicht mit einem geringeren Betrag als dem anteiligen Kindergeld nachkommt. Eine Abzweigung ist außerdem möglich, wenn wegen fehlender Leistungsfähigkeit keine Unterhaltspflicht besteht. Der Berechtigte erhält vor einer anderweitigen Auszahlung Gelegenheit, sich zu dem Auszahlungsantrag zu äußern.

Sozial- und Jugendämter können die Auszahlung des anteiligen Kindergeldes unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, wenn sie dem Berechtigten oder einem Kind ohne Anrechnung von Kindergeld Leistungen gewährt haben.

13 | Wann kann das Kindergeld abgetreten oder gepfändet werden?

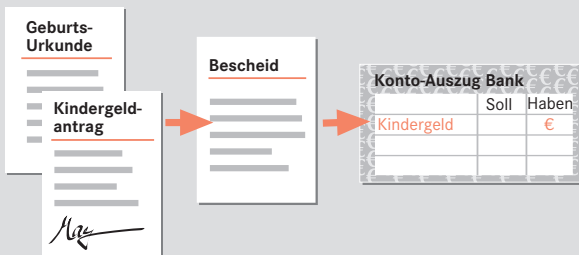
Das Kindergeld kann nur wegen der gesetzlichen Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt wird, von Ihnen an einen Dritten abgetreten oder bei Ihnen gepfändet werden. Abtretungen und Pfändungen aus anderen Gründen sind unzulässig.

14 | Wie erfahren Sie von der Entscheidung Ihrer Familienkasse?

Die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld wird Ihnen von der Familienkasse durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

Ist die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit für die Auszahlung des Kindergeldes zuständig, können Sie zusätzlich aus Ihrem Kontoauszug die Höhe des überwiesenen Betrages und Ihre Kindergeldnummer sowie in der Regel den Zeitraum, für den der Betrag bestimmt ist, ersehen. Ist eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes für die Auszahlung des Kindergeldes zuständig, können Sie die Höhe des Kindergeldes und den betreffenden Zeitraum aus der Bezügebescheinigung ersehen.

Ablauf bei Geburt eines Kindes



15 | Was können Sie gegen eine Entscheidung tun?

Falls Sie mit einer Entscheidung Ihrer Familienkasse nicht einverstanden sind, können Sie Einspruch einlegen. Die Entscheidung wird dann von Ihrer Familienkasse nochmals überprüft.

Der Einspruch muss fristgerecht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Familienkasse eingereicht werden. Sie können ihn dort auch persönlich zur Niederschrift erklären. Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei. Kann Ihrem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen werden, erhalten Sie eine Einspruchsentscheidung. Gegen diese können Sie beim Finanzgericht Klage erheben; das Klageverfahren ist allerdings kostenpflichtig.

16 | Wann müssen Sie Kindergeld zurückzahlen?

Wenn Sie zu Unrecht Kindergeld erhalten haben, müssen Sie es unabhängig von der Verschuldensfrage zurückzahlen. Dies gilt auch dann, wenn die Familienkasse auf Ihre Veranlassung hin das Kindergeld nicht auf Ihr Konto, sondern auf das Konto eines Dritten überwiesen hat. Als Inhaber des Kindergeldanspruchs bleiben Sie Schuldner des Rückforderungsanspruchs. Über die Rückforderung erhalten Sie von der Familienkasse einen Bescheid. Der Rückforderungsbetrag wird in einer Summe sofort zur Zahlung fällig.

Das zu Unrecht erhaltene Kindergeld kann jedoch auch gegen Ihren Anspruch auf laufendes Kindergeld bis zu dessen Hälfte aufgerechnet werden.

Die Einlegung eines Einspruchs gegen den Rückforderungsbescheid schiebt Ihre Verpflichtung zur sofortigen vollen Rückzahlung **nicht** auf. Sie müssen den Rückforderungsbetrag trotz des Einspruchsverfahrens grundsätzlich zunächst überweisen.

17 | Was müssen Sie Ihrer Familienkasse mitteilen?

Wenn Sie Kindergeld beantragt haben, sind Sie nach § 68 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes verpflichtet, Ihrer Familienkasse unverzüglich alle Änderungen in Ihren Verhältnissen und denen Ihrer Kinder mitzuteilen. Mitteilungen an andere Behörden (z. B. an die Gemeindeverwaltung, das Einwohnermeldeamt oder das Finanzamt) oder eine Stelle in der Agentur für Arbeit genügen nicht.

Veränderungen müssen Sie auch dann mitteilen, wenn entscheidungserhebliche Daten (z. B. über Einkünfte und Bezüge) bisher nicht von Ihnen, sondern von Ihrem Kind der Familienkasse übermittelt worden sind oder über Ihren Antrag noch nicht entschieden ist. Dies gilt auch für solche Veränderungen, die Ihnen erst nach dem Ende des Kindergeldbezugs bekannt werden, wenn sie sich rückwirkend auf Ihren Kindergeldanspruch auswirken können.

Richten Sie bitte Ihre Anträge oder Ihre Mitteilungen direkt an Ihre zuständige Familienkasse, weil sich dort Ihre Kindergeldunterlagen befinden. Soweit eine Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zuständig ist, senden Sie bitte die Unterlagen **nicht** an die Bundesagentur in Nürnberg, weil dies zu Verzögerungen führen kann.

Für Ihre Mitteilungen können Sie die Postkarte „Veränderungsmitteilung“ auf der Rückseite dieses Merkblattes verwenden. Bei vertraulichem Inhalt können Sie diese Veränderungsmitteilung auch in einem geschlossenen Briefumschlag übersenden.

Die Veränderungsmitteilung finden Sie auch im Internet unter: www.familienkasse.de oder www.bzst.de.

Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten diese auch bei ihrer Familienkasse.

Veränderungsmitteilung

☐ Meine Anschrift hat sich wie folgt geändert:

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

☐ Das Kindergeld soll künftig auf das folgende Konto überwiesen werden:

Konto-Nr.

bei (Bank, Sparkasse, Postbank)

Bankleitzahl

Veränderungen müssen unverzüglich der Familienkasse schriftlich mitgeteilt werden. Eine Postkarte finden Sie auf der Rückseite dieses Merkblattes.

Ihre Familienkasse müssen Sie insbesondere unverzüglich benachrichtigen, wenn

- ❖ Sie eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst für voraussichtlich mehr als sechs Monate aufnehmen,
- ❖ Ihr Ehegatte bei seinem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn Kindergeld beantragt,
- ❖ Sie oder Ihr Ehegatte eine Beschäftigung im Ausland aufnehmen,
- ❖ Sie oder Ihr Ehegatte von Ihrem deutschen Arbeitgeber zur Beschäftigung ins Ausland entsandt werden,
- ❖ Sie, Ihr Ehegatte oder eines Ihrer Kinder ins Ausland verziehen,
- ❖ Sie eine andere kindbezogene Leistung (z. B. ausländische Familienleistungen) erhalten,
- ❖ Sie und Ihr Ehegatte sich auf Dauer trennen oder geschieden werden,
- ❖ Sie oder ein Kind Ihren bisherigen Haushalt verlassen,
- ❖ ein Kind als vermisst gemeldet wird oder verstorben ist,
- ❖ sich die Zahl Ihrer Kinder aus sonstigen Gründen vermindert,
- ❖ sich Ihre Anschrift oder Ihre Bankverbindung ändert.

Erhalten Sie für ein über 18 Jahre altes Kind Kindergeld, müssen Sie Ihre Familienkasse unverzüglich benachrichtigen, wenn das Kind

- ❖ erstmals Einkünfte oder Bezüge erzielt oder über höhere Einnahmen als bisher verfügt,
- ❖ seine Schul- oder Berufsausbildung oder das Studium wechselt, beendet oder unterbricht (das gilt auch, wenn sich ein Kind trotz fortbestehender Immatrikulation vom Studium beurlauben oder von der Belegpflicht befreien lässt),
- ❖ während seiner Ausbildung zum Wehr- oder Zivildienst einberufen wird,
- ❖ bisher arbeitsuchend oder ohne Ausbildungsplatz war und nun eine Schul- oder Berufsausbildung, ein Studium oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt,
- ❖ heiratet oder sich sonst sein Familienstand ändert,
- ❖ schwanger ist und die Mutterschutzfrist antritt.

Wenn Sie Veränderungen verspätet oder gar nicht Ihrer Familienkasse mitteilen, müssen Sie das zu Unrecht als Steuervergütung erhaltene Kindergeld zurückzahlen. Außerdem müssen Sie mit einer Geldbuße wegen Ordnungswidrigkeit oder gar mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

Falls Sie nicht genau wissen, ob sich eine Veränderung auf Ihren Kindergeldanspruch auswirkt, fragen Sie bitte bei Ihrer Familienkasse nach.

18 | Wann wird Ihr Kindergeldanspruch überprüft?

Die Familienkasse prüft während des laufenden Kindergeldbezuges in bestimmten Abständen, ob die Voraussetzungen für Ihren Kindergeldanspruch noch vorliegen und das Kindergeld in der zutreffenden Höhe gezahlt wird. So ist z. B. festzustellen, ob

- ❖ Sie sich weiterhin in Deutschland aufhalten und die Kinder in Ihrem Haushalt leben,
- ❖ die Schul- oder Berufsausbildung oder das Studium der Kinder noch fort dauert,
- ❖ sich die Einkommensverhältnisse der Kinder geändert haben.

Bitte bewahren Sie Nachweise über Einnahmen und Ausgaben bzw. Werbungskosten eines volljährigen Kindes bis zum Jahr nach der Beendigung einer Berufsausbildung auf, weil in diesem Jahr die letzte Überprüfung durch die Familienkasse erfolgt.

Die Haushaltszugehörigkeit der Kinder wird von der Familienkasse in regelmäßigen Abständen (teilweise in Abstimmung mit den Meldebehörden) überprüft. Ist zur Überprüfung des Kindergeldanspruches Ihre Mitwirkung erforderlich, erhalten Sie zu gegebener Zeit einen **Fragebogen** oder es wird Ihnen durch ein **Anforderungsschreiben** mitgeteilt, welche Angaben bzw. welche Unterlagen erforderlich sind. Sollte eine Bescheinigung von einer anderen Stelle notwendig sein, ist meist ein entsprechender Vordruck schon beigelegt. Füllen Sie den Fragebogen sorgfältig und vollständig aus und fügen Sie die notwendigen Unterlagen bei. Damit keine Zahlungsunterbrechung eintritt, sollten Sie die Unterlagen möglichst innerhalb von vier Wochen bei Ihrer Familienkasse vorlegen. Zu dieser Mitwirkung sind Sie nach § 93 Abs. 1 der Abgabenordnung ausdrücklich verpflichtet. Wenn Sie Ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, müssen Sie mit nachteiligen Rechtsfolgen rechnen. Die Familienkasse muss bei fehlenden Nachweisen die Festsetzung des Kindergeldes ablehnen oder – ggf. auch rückwirkend – ändern.

Die Überprüfung durch die Familienkasse befreit Sie nicht von Ihrer eigenen Verpflichtung, für den Anspruch auf Kindergeld bedeutsame Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

19 | Wie werden Ihre persönlichen Daten geschützt?

Für die laufende Kindergeldzahlung müssen Ihre in der Kindergeldakte enthaltenen Daten teilweise maschinell verarbeitet und gespeichert werden. Alle Ihre Angaben unterliegen dem Steuergeheimnis. Anderen Stellen werden Ihre Daten nur übermittelt, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich und gesetzlich zulässig ist.

20 | Stichwortverzeichnis

	Seite
Abtretung des Kindergeldes	28
Abzweigung des Kindergeldes	28
Adressänderung	32
Änderung der Familienverhältnisse	31–33
Änderung der Anschrift, Bankverbindung usw.	32
Aktionsprogramm „Jugend“ der Europäischen Union	11
Alleinstehendes Kind	7, 8
Anfang der Kindergeldzahlung	22
Angenommenes (adoptiertes) Kind	7, 8
Anschrift – Änderung	32
Anspruch mehrerer Personen für ein Kind	19, 20
Antrag auf Kindergeld	23, 24
Arbeitsuchendmeldung eines Kindes	10
Ausbildung eines Kindes	9–11
Ausbildungsplatzsuchendes Kind	10, 11
Auslandsaufenthalt	11
Auslandsdienst nach dem Zivildienstgesetz	11
Ausländische Arbeitnehmer	6, 7
Ausländische Leistungen für Kinder	21
Ausländische Staatsangehörige	6, 7
Ausschluss des Kindergeldes	21
Auszahlung an andere Person oder Behörde	28
Auszahlung bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes	27
Auszahlung des Kindergeldes	27, 28
Auszahlungstermin	27
Barunterhalt	19
Beginn des Kindergeldanspruchs	22
Behindertes Kind	11, 12
(Pflicht-)Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	15
Berechtigtenbestimmung unter Eltern	19, 20
Berufsausbildung eines Kindes	9, 10
Bescheide der Familienkasse	29
Betriebsausgaben eines Kindes	
(Abzug von Betriebsausgaben)	12–15

Datenschutz	35
Eheschließung eines Kindes	16, 33
Eigenes Kind	7, 8
Einkünfte und Bezüge eines behinderten Kindes	11
Einkünfte und Bezüge eines Kindes	12–16
Einnahmen eines Kindes	12–16
Einspruch gegen Entscheidungen	30
Ende der Kindergeldzahlung	22
Enkelkinder	7, 8
Entsandte Arbeitnehmer	6, 7
Entwicklungshelfer oder Missionare	7
Erkrankung eines Kindes	9
Erwerbsunfähigkeitsrente eines Kindes	13
Europäische Union, Europäischer Wirtschaftsraum	6, 7
Familienkassen, Zuständigkeit	23
Festsetzung des Kindergeldes (Bescheid)	29
Freiwilliges soziales/ökologisches Jahr	11
Geburtsurkunde	24, 25
Geldbuße	33
Getrenntleben der Eltern	19, 20
Geschiedenes Kind	16
Geschwisterteil	7, 8
Gewöhnlicher Aufenthalt des Berechtigten	6
Großeltern	19, 20
Haushaltsaufnahme eines Kindes	7, 8
Heirat, Hochzeit eines Kindes	16, 33
Hinterbliebenenbezüge eines Kindes	13
Hochschulbesuch eines Kindes	9, 10
Höhe des Kindergeldes	17
Kind des Ehegatten (Stiefkind)	7
Kind ohne Arbeits- oder Ausbildungsplatz	10, 11

Kindergeldanspruch bei mehreren Personen	19, 20
Kindergeld für Vollwaise	8
Kindergeldnummer	27
Kinderzulage zur Unfallrente	21
Kinderzuschlag	5
Kinderzuschuss zur Versichertenrente	21
Klage gegen Einspruchsentscheidung	30
Kontoänderungsanzeige	32
Krankheit eines Kindes	9
 Leistungen, die den Anspruch auf Kindergeld ausschließen	 21
 Mitteilung von Veränderungen	 31–33
 Nachweise	 24–26
 Öffentlicher Dienst, Berechtigter im öffentlichen Dienst	 27, 29
 Pfändung des Kindergeldes	 28
Pflegeeltern	19
Pflegekind	7, 8
 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen	 30
Reihenfolge der Kinder	17, 18
Renten mit Kinderzulage/-zuschuss	21
Rückforderung des Kindergeldes	30
Rückwirkung des Kindergeldantrags	22
 Scheidung der Eltern	 32
Schulausbildung eines Kindes	9
Schulbescheinigung	25, 26
Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes	6
Stiefkind (Kind des Ehegatten)	7, 8
Stiefmutter/Stiefvater	19
Studium eines Kindes	9
 Teilkindergeld	 21
Trennung der Eltern	19, 32

Übergangszeit (Zwangspause) zwischen Ausbildungs-	
abschnitten	9
Überprüfung des Kindergeldanspruchs	34, 35
Umzugsmitteilung	32
Unterhalt für verheiratetes, geschiedenes	
oder verwitwetes Kind	16, 17
Unterhaltszahlung von anderer Person	
oder Behörde an das Kind	24, 28
Urlaubsgeld	13
Veränderungsmitteilung	31–33
Verheiratetes Kind	16, 33
Verjährung des Kindergeldanspruchs	22
Verletzung der Unterhaltspflicht	28
Vermisstes Kind	32
Vermögenswirksame Leistungen	13–15
Verwitwetes Kind	16
Verzicht auf vorrangigen Anspruch	19, 20
Verzögerung der Ausbildung durch Wehr-/Zivildienst	9, 10
Verzögerung (Zwangspause) zwischen Ausbildungsabschnitten	9
Vollwaise	8
Vormundschaftsgerichtliche Vorrangbestimmung	19
Vorrangiger Anspruch	19, 20
Waise	7, 8
Wartezeit (Übergangszeit)	9
Wehrdienst	9, 10
Weihnachtsgeld	13
Werbungskosten eines Kindes (Abzug von Werbungskosten)	12–15
Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt	
des Berechtigten	6, 7
Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes	7
Wohnortwechsel	23, 31
Zahlkind – Zählkind	18
Zahlungsweise und -zeitraum	27
Zivildienst	9–11
Zuständige Familienkasse	23
Zweitausbildung eines Kindes	9

Ihre Notizen

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Veränderungsmitteilung

☐ Meine Anschrift hat sich wie folgt geändert:

(Straße, Hausnummer) (Postleitzahl, Wohnort)

☐ Das Kindergeld soll künftig auf das folgende Konto überwiesen werden:

Konto-Nr. bei (Bank, Sparkasse, Postbank) Bankleitzahl

Kontoinhaber (falls abweichend vom Absender)

☐ Mein Familienstand hat sich geändert; ich bin seit _____

☐ Die Zahl meiner Kinder hat sich geändert:

☐ für das Kind _____ geb. am _____
das in meinem Haushalt lebt, beantrage ich Kindergeld ab _____

☐ das Kind _____ geb. am _____
lebt seit _____ nicht mehr in meinem Haushalt.

☐ Mein über 18 Jahre altes Kind _____

☐ hat ein(e) Schul-/Berufsausbildung/Studium
☐ aufgenommen ☐ aufgegeben ☐ beendet.

☐ hat Einnahmen, z. B. aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis
(siehe Nr. 3.6 des Merkblattes über Kindergeld).

☐ hat seinen Familienstand geändert; es ist seit _____

☐ Sonstige Änderungen (siehe Nr. 17 des Merkblattes über Kindergeld), nämlich:

☐ Die erforderlichen Nachweise sind beigelegt.

Zu der/den angekreuzten Veränderung(en) teile ich im Einzelnen noch Folgendes mit:

Datum  (Unterschrift des/der Berechtigten)



Aktuelle Informationen über die Dienste und Leistungen der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit finden Sie auch im **Internet** unter

www.familienkasse.de

Veränderungsmitteilung

Kindergeldnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 /

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(bitte stets angeben)

Absender:

(Bitte in Druckbuchstaben schreiben)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonisch tagsüber erreichbar unter Nr.



*** K G 4 5 ***

FK KG 45 – 01.05

Bitte
ausreichend
frankieren

An die
FAMILIENKASSE
Postfach

Aktuelle Informationen über die Dienste und Leistungen der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit finden Sie auch im **Internet** unter

www.familienkasse.de

Stand: Januar 2008

FK KG 2 – 01.08